

Der Präsident
I 611 - 5161.31

Zweitausfertigung der

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - ~~XXXX~~ wurde der

PE-S Personal-Service GmbH
An der Schüttenhöhe 1 A, 51643 Gummersbach

vertreten durch die Geschäftsführer

- ~~Das Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern verlängert sich für die Dauer eines Jahres gerechnet vom Tage nach der Zustellung erteilt~~
- die ab 10.03.89 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
 - ~~verlängert bis zum XX~~
 - unbefristet verlängert.

Im Auftrag

DS


Hoffmann



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden.
(§ 12a Arbeitsförderungsgesetz - AFG -)